

254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Kriegsofferfonds (Kriegsofferfondsgesetz).

Durch die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz, BGBl. Nr. 43/1920, wurde zur Verbesserung des Loses der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen der Kriegsofferfonds errichtet. Dieser Verordnung fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage, die den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entspricht. Im Hinblick darauf, daß der Kriegsofferfonds für viele bedürftige Kriegsoffer eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Leistungen darstellt, erscheint es erforderlich, für den Kriegsofferfonds und die Gebahrung mit den Fondsmitteln eine gesicherte verfassungsgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz außer Kraft tritt und der durch diese Verordnung gebildete Kriegsofferfonds aufgelöst wird. Sein Vermögen soll auf den durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu errichtenden Kriegsofferfonds übergehen.

Der Kriegsofferfonds nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in gleicher Weise wie der im Jahre 1920 errichtete Kriegsofferfonds mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet werden.

Den Interessen der Kriegsoffer wird dadurch Rechnung getragen, daß vor Entscheidung über

Fragen der Verwaltung des Fonds ein Beirat anzuhören ist. Die Einkünfte des Fonds bestehen aus den Erträgen der dem Fonds gehörenden Liegenschaften, Wertpapiere und Bankguthaben sowie aus Dotationen aus dem Ausgleichsfonds und aus allfälligen sonstigen Einnahmen. Die Einkünfte des Fonds sind ausschließlich zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz haben, für die im § 4 Abs. 1 angeführten Zwecke zu verwenden.

Die Regierungsvorlage soll erst mit dem 1. Jänner 1961 in Wirksamkeit treten, um den Übergang der Verwaltung des bisherigen Fonds auf den neuen Fonds zu ermöglichen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger und Mark das Wort. Der Gesetzentwurf wurde mit zwei Abänderungen, die der Klarstellung dienen, einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (230 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1960

Wimberger
Berichterstatler

Hillegeist
Obmann

./.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 230 der Beilagen.

1. In § 4 Abs. 2 ist in der dritten Zeile vor dem Worte „Rente“ das Wort „monatlichen“ einzufügen.

2. In § 5 Abs. 4 ist in der dritten Zeile das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ zu ersetzen.